

## **Besetzung des Planungsbeirates zur Jugendhilfeplanung**

**Anlagen: keine**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

In der Jugendhilfeplanung sollen die freien Träger der Jugendhilfe in allen Planungsschritten frühzeitig beteiligt werden. Weiterhin soll die Jugendhilfeplanung mit allen anderen die Jugendhilfe betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden.

Um diese Beteiligung und Abstimmung sicher zu stellen, wurde in der Konzeption zur Jugendhilfeplanung 1992 die Einrichtung eines Planungsbeirates vorgeschlagen und im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 16.11.1992 einstimmig beschlossen.

Die Aufgaben des Planungsbeirates sind:

1. Beteiligung der freien Träger, der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sowie der Verwaltung bei der Zielentwicklung, der Diskussion der Planungsergebnisse und Maßnahmenvorschläge, sowie der Wirkungskontrolle der Planung.
2. Im Planungsbeirat soll eine Abstimmung darüber erfolgen, welche Sozialräume und inhaltlichen Teilplanungen der Jugendhilfeplanung in welcher Reihenfolge berücksichtigt werden und welche inhaltlichen Ziele verfolgt werden sollen. Der Planungsbeirat entscheidet darüber, welche Teilplanungen und Aufgabenstellungen durch die Jugendhilfeplanung bearbeitet werden, diskutiert aber auch Teilergebnisse und Maßnahmenvorschläge schon während der Planungszeit, um diese ggf. mit den freien Trägern oder auch innerhalb der Fraktionen zu beraten und abzustimmen.
3. Der Planungsbeirat wird regelmäßig über Entwicklungen in der Jugendhilfe informiert, auch über die konkreten Umsetzungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine Wirkungskontrolle der Jugendhilfeplanung durch den Planungsbeirat ist somit möglich.

Zusammensetzung des Planungsbeirates:

Der Planungsbeirat besteht aus:

- 3 Delegierten der freien Träger, jeweils eine Person wird bestimmt durch:
  - a) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
  - b) die Liga der Wohlfahrtsverbände,
  - c) gemeinsam durch den Kreisjugendring und den Kreisjugendsportring,

- einem/r Vertreter/in des Stadtjugendamtes
- einem/r Vertreter/in des Schulamtes,
- je einem Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Kreistagsfraktionen,
- dem Sozialdezernenten/der Sozialdezernentin,
- dem Amtsleiter des Jugendamtes und
- der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und
- der Jugendhilfeplanerin

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird Anfang des Jahres 2005 tagen und in dieser Sitzung entscheiden, wer für den Planungsbeirat benannt wird, bisher nimmt diese Aufgabe Herr Heß vom Kinder- und Familienzentrum Franziskus in Villingen-Schwenningen wahr. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Kreisjugendring/Kreisjugendsportring wurden gebeten, uns mitzuteilen, wer im neuen Planungsbeirat mitarbeiten wird.

Die Fraktionen im Jugendhilfeausschuss werden gebeten, uns ebenfalls je einen Vertreter/eine Vertreterin für den Planungsbeirat zu benennen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme und um Benennung der Vertreter/innen für den Planungsbeirat gebeten